



Einladung

zur Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters Martin Klomfaß



Zum 4. Oktober 2026 tritt Martin Klomfaß die Nachfolge von Hartwig Bußhardt als Bürgermeister der Gemeinde Malterdingen an.

Die Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird daher in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung des Gemeinderats stattfinden.

Diese findet am Dienstag, den 6. Oktober 2026 um 19.30 Uhr **in der Aula der Grundschule, Schulstraße 25, Malterdingen**, statt.

Die Gemeinde Malterdingen lädt Sie herzlich zur Verpflichtung von Bürgermeister Martin Klomfaß ein.

Hartwig Bußhardt
Bürgermeister

Wichtige Rufnummern

Polizei	110
Polizeiposten Kenzingen	9291-0
Kriminalkommissariat Emmendingen	07641/582200

Feuerwehr/ Rettungsdienst	112
Feuerwehrkommandant Reiner Munding	4147

Krankentransport	19222
-------------------------	-------

Vergiftungs-Informations-Zentrale	0761/19240
--	------------

Technisches Hilfswerk (THW)	07641/2181
------------------------------------	------------

Pfarrämter

Evangelisches Pfarramt Malterdingen	286
Katholisches Pfarramt Hecklingen	344

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst)

Wenn Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist

Kostenlose zentrale Rufnummer 116117
docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Kassenärztl. Bereitschaftsdienst 0761/12012000
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen

Zahnärztlicher Notfalldienst 01803/222555-70

Frauen-Notruf 07641/932555

Fachstelle Sucht - Beratung, Behandlung, Prävention

Hebelstr. 27, Emmendingen 07641/9335890
Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung

Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen

Tscheulinstr. 4 07641/962698-21
Fax: 07641/962698-29

In dringenden Notfällen sollte der diensthabende Arzt gerufen werden.

Allgemeine Bereitschaftspraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg
Sir-Hans-A.-Krebs-Straße 3, 79106 Freiburg
Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 20:00 - 23:00 Uhr

Mi. + Fr. 16:00 - 23:00 Uhr

Sa., So. und Feiertage 8:00 - 23:00 Uhr

Kinder Bereitschaftspraxis Freiburg

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
Breisacher Straße 62, 79106 Freiburg

Öffnungszeiten:

Mo. - Do 19:00 - 22:30 Uhr

Fr. 16:00 - 22:30 Uhr

Sa., So. und Feiertage 8:00 - 22:30 Uhr

Augen Bereitschaftspraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg
Kilianstraße 5, 79106 Freiburg

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 8 - 18 Uhr

Störungsmeldungen

Stromversorgung Netze BW 0800/3629477

Wasserversorgung Malterdingen 0151/12298398

Gasversorgung Badenova AG & Co.KG. 0800/2767767

Apotheken- und Tiernotdienst

Apothekennotdienst:

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de oder Tel.: 22833 von jedem Handy ohne

Vorwahl, Festnetz: 0800 00 22 8 33 (kostenfrei)

Tierärztlicher Notfalldienst:

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, finden Sie die aktuell notdiensthabende

Tierarztpraxis auf <https://www.tiernotdienst-emmendingen.de/tiernotdienst-kalender>

Gemeindeverwaltung Malterdingen

Zentrale verbindet mit allen Stellen: 07644/9111-0, Fax: 07644/9111-30

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag, 8:00- 12:00 Uhr

Mittwoch zusätzlich 15.30 - 18.00 Uhr

Bürgermeister	Hartwig Bußhardt	9111-15
bgm@malterdingen.de		

Rechnungsamt	Luca Benedikt	9111-11
--------------	---------------	---------

Rechnungsamt, Wasser- u. Abwasser, Hund- u. Vergnügungssteuer, Friedhofsverwaltung	Daniel Gerber	9111-12
--	---------------	---------

Gemeindekasse, Gewerbe-/Grundsteuer	Stefan Engler	9111-13
-------------------------------------	---------------	---------

Standesamt, Rente, Fundsachen	Nicole Eifert-Henselmann	9111-17
-------------------------------	--------------------------	---------

Bürgerbüro, Mitteilungsblatt	Alexandra Ritzmann	9111-14
------------------------------	--------------------	---------

Hauptamt, Bauamt	Martin Klomfaß	9111-18
------------------	----------------	---------

Hauptamt, Rechnungsamt, Gewerbe	Jenny Lehmann	9111-27
---------------------------------	---------------	---------

Rechnungsamt, Kernzeitbetreuung	Simone Engels-Kälble	9111-25
---------------------------------	----------------------	---------

Rechnungsamt, Kernzeitbetreuung	Annika Hirsch	9111-28
---------------------------------	---------------	---------

Liegenschaften	Birgit Dehmer	9111-19
----------------	---------------	---------

Kommunales Baumanagement	Sergej Laibel	9111-26
--------------------------	---------------	---------

Amtsbote, Marktmeister	Rüdiger Keller	9111-22
------------------------	----------------	---------

Bücherei	Elke Fellmann	9297284
----------	---------------	---------

Dorftreff „KaffeeSatz“	Inge Streblow	01511/1809522
dorftreff@malterdingen.de		9297285

Kernzeit-/ Nachmittagsbetreuung	Grundschule	0176/97738380
kernzeit.malterdingen@gmail.com		

Gemeindebauhof		4070
----------------	--	------

	Günter Hirsch	0172/282 5195
	Markus Grafmüller	0176/3443 1501

Forstverwaltung	Cornelius Reule	07641/451 9427
c.reule@landkreis-emmendingen.de		

	Fax:	07641/451 9415
	Mobil:	0175/2232437

Sekretariat Grundschule Malterdingen		07644/5653570
--------------------------------------	--	---------------

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Malterdingen

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeisteramt Malterdingen

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:

Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen: Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende

des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:

Primo Verlagsdruck, Anton Stähle GmbH & Co. KG,

Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,

Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,

Email: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

AUS DEM RATHAUS

**Zusatzangebot Ferienbetreuung Weihnachten**

Die Gemeinde Malterdingen bietet im Rahmen der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung den Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2026/2027 ein zusätzliches Ferienangebot in den Weihnachtsferien an.

Wann: 04.01. – 08.01.2027
(06.01.2027 Feiertag – keine Betreuung!)

Uhrzeiten: Variante I: 7:30 Uhr – 13:00 Uhr
Variante II: 7:30 Uhr – 15:30 Uhr

Anmeldefrist: 31.10.2026

Das Anmeldeformular sowie alle weiteren Ferienangebote und Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Malterdingen unter: <https://www.malterdingen.de/wohnen-leben/schule-kindergarten/schule/ferienbetreuung>.

Hinweis zur Müllentsorgung

Wir bitten darum, privaten Müll nicht über die öffentlichen Mülleimer zu entsorgen. Diese Abfallbehälter sind für den unterwegs anfallenden Kleinmüll vorgesehen. Die Entsorgung von privatem Haus- oder Hausabfallmüll in öffentlichen Mülleimern ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Insbesondere die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen bitten wir, ihren Gästen geeignete Müllbehälter zur Verfügung zu stellen und auf die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle hinzuweisen. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihre Mithilfe bei der Sauberhaltung unseres Ortes.

Ärgernis der Woche**Die Halle ist an folgenden Terminen wegen einer Veranstaltung belegt:**

Freitag, den 02.10.2026 und

Samstag, den 10.10.2026 bis Sonntag, den 11.10.2026 (13 Uhr).

Eventuelle Übungsstunden der Vereine müssen leider ausfallen.

Sanierungsarbeiten am Torhaus

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der Zeit vom 28.09.2026 bis voraussichtlich den 31.12.2026 finden am Torhaus Sanierungsarbeiten statt. In diesem Zeitraum wird die Durchfahrt für alle Verkehrsteilnehmer gesperrt.

Netzverstärkung Hauptstr. 15-31

Im Bereich der Hauptstraße 15-31 finden Netzverstärkungsmaßnahmen vom 7.9.2026 bis zum 9.10.2026 der Netze-BW statt. Hierbei werden Etappenweise Stellplätze und die Kreuzungen „Mönchhof“ und „Fahnergasse“ gesperrt.

FUNDSACHEN IM RATHAUS

- 1 Schlüssel

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Einladung**

Hiermit lade ich Sie zur **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 06.10.2026, um 19:30 Uhr** ein. Die Sitzung findet **in der Aula der Grundschule, Schulstraße 25, 79364 Malterdingen** statt.

Tagesordnung:

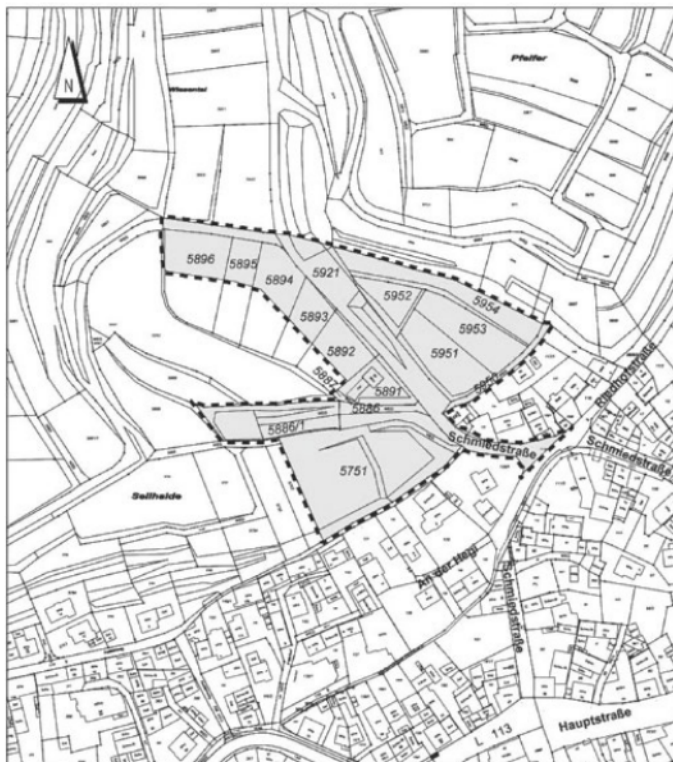
- 1 Bürgermeisterwahl 2026
 - Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 42 Abs. 6 GemO
 - Vorlage: 2026/552

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartwig Bußhardt, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wiesental I“ und der örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat am 22. September 2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wiesental I“ und die örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ als Satzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Planbereiches ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt (ohne Maßstab). Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Wiesental I“ und zu den örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ in der Fassung vom 22. September 2026.



Der Bebauungsplan „Wiesental I“ und die örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften einschließlich ihrer Begründung und den Anlagen können bei der Gemeindeverwaltung Malterdingen, Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung und die Anlagen einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit diese Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Malterdingen, 01. Oktober 2026
Bußhardt, Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Malterdingen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, §7 Abs.1 Satz 1, §8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, §10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, §18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen
Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

§1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Malterdingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Malterdingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. der Seniorenabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr

§2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach §45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach §4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach §5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis erhalten.

§4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach §12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach §45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach §6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des §16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des §17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des §15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten

mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach §4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§6 Seniorenabteilung

- (1) In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach §4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Seniorenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Seniorenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Malterdingen“ und besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach §45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Für jede Führungsposition ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach §2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und Feuerwehreinrichtungen zu sorgen (§9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Leiter der Seniorenabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

§8 Musikabteilung (entfällt)

§9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,

§11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.
Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre.
Bei fehlenden Kandidaten für die Stelle des zweiten Stellvertreters kann auf dessen Besetzung verzichtet werden.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf unbestimmte Dauer bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.
Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Seniorenabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§15 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
 Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
 Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt §17 Absatz 7.

§17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach §16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - 3. sonstigen Einnahmen,
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls ein Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.03.2011 außer Kraft.

Malterdingen, den 22.09.2026

Hartwig Bußhardt, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

KAFFEESATZ DORFTREFF & BIBLIOTHEK



Hauptstr. 44, 79364 Malterdingen

Öffnungszeiten:

Dorftreff	Di, Mi, Fr	14 - 18 Uhr
Bibliothek	Di, Fr	14 - 18 Uhr

Kontakt:

Dorftreff: Tel. 07644 929 7285
E-Mail: dorftreff@malterdingen.de
Bibliothek: Tel. 07644 929 7284
E-Mail: buecherei@malterdingen.de
www.malterdingen.de/buch

Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind klimatisiert.

Themenabend: Erste Hilfe bei Kindern

Kinder sind neugierig und aktiv – dabei kann es schnell zu kleinen oder auch größeren Notfällen kommen.

In dieser Veranstaltung lernen Sie, wie Sie im Notfall richtig reagieren und Kindern sicher Erste Hilfe leisten können.

Dienstag, den 20. Oktober 2026 um 18:30 Uhr im Kaffeesatz

Inhalte der Veranstaltung:

- Besonderheiten der Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kindern
- Typische Notfälle im Alltag (Stürze, Verbrennungen, Vergiftungen)
- Verhalten bei Atemnot, Fieberkrampf und Bewusstlosigkeit
- Maßnahmen bei Unfällen und Verletzungen
- Zeit für Fragen und Austausch

Die Veranstaltung richtet sich an Eltern, Großeltern, Betreuungspersonen und alle Interessierten. Da die Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt ist, bitten wir um **Anmeldung im Dorftreff oder per E-Mail bis 17.10.2026 an: dorftreff@malterdingen.de**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme – denn gemeinsam können wir Leben retten!

Das Team vom Kaffeesatz und des DRK OV Malterdingen

Offener Spieletreff für Erwachsene

Wer hat Lust neue und/oder bekannte Gesellschaftsspiele gemeinsam mit anderen zu spielen und auszuprobieren?

Bringen Sie einfach Ihr Lieblingsspiel mit!

Wann: Donnerstag, 08.10.26/ 19.00 - 21.00 Uhr

Wenn Sie mehr Infos brauchen, nehmen Sie Kontakt auf mit Martina Binder unter 07644/7455.

NACHRICHTEN AUS DEM DORFTREFF

Gruppenangebote im Kaffeesatz in der Woche von Donnerstag, 01.10.26 – Donnerstag, 08.10.26

Wochentag	Gruppe	Kontakt
Donnerstag, 01.10.26 19.00 – ca. 21.00 Uhr	Offener Stricktreff	Elke Fellmann buecherei@malterdingen.de
Montag, 05.10.26 19.00 – ca. 22.00 Uhr	Offene Cego-Runde	Markus Reinbold Tel: 0172 1353899
Dienstag, 06.10.26	Waffeltag im Kaffeesatz	
Mittwoch, 07.10.26 9.30 – ca. 11.30 Uhr	Kindergruppe „Dorfsparzen“	Jessica Helbling Tel: 01515 0152564
Mittwoch, 07.10.26 19.00 – 21.00 Uhr	Trauer-Treff	Brunhild Kamphues Inge Streblow dorftreff@malterdingen.de
Donnerstag, 08.10.26 18.00 – ca. 20.00 Uhr	Offener Handarbeitstreff	Moni wumsch@online.de
Donnerstag, 08.10.26 19.00 – ca. 21.00 Uhr	Offener Spieletreff für Erwachsene	Martina Binder Tel: 7455

Alle Bürgergruppen sind offen für neue Teilnehmer/innen. Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.malterdingen.de Rubrik Kaffeesatz

Waffeltag im Dorftreff

Am Dienstag, 6.10.26 können sie wieder leckere selbstgebackene Waffeln im Kaffeesatz genießen.

NACHRICHTEN AUS DER BIBLIOTHEK

Der Sommerferien-Leseclub "HEISS AUF LESEN" schließt seine Pforten

Schön war's! Am Samstag, 26.9.26 fand die Abschlussfeier unseres Leseclubs statt.



Alle Kinder, die sich für den Leseclub angemeldet und wenigsten ein Club-Buch während der Ferien gelesen hatten (und das waren 40 Kinder!), waren herzlich eingeladen, teilzunehmen.

Die Bücherhexe lobte die Kinder, weil die 114 Leseclub-Bücher insgesamt 229 mal gelesen wurden und außerdem die Leseratten ihre Fantasie, ihr Wissen und ihre Lesefähigkeiten auf ein neues Niveau gebracht haben.

Es gab Urkunden, ein Gruppen-Quiz und für jedes Kind einen Tombolapreis, der sich ausgesucht werden konnte. Lustig ging es bei einem zweiten – für alle Kinder gemeinsamen – Quiz zu. Das Gedicht "Lesen heißt auf Wolken liegen" rundete die Veranstaltung am Ende ab.

Wir freuen uns schon auf die nächsten Sommerferien, wenn es wieder heißt: Ab in den Sommerferien-Leseclub und eintauchen in die Welt der Geschichten und des Wissens!

Unsere Vorlesenachmittage:

jeweils 14-tägig mittwochs, 15.30 Uhr
im Kinderbereich der Bibliothek.



Wir bitten um Anmeldung bis jeweils Dienstag vorher.
Spontan Entschlossene sind ebenfalls herzlich willkommen.

Der nächste Termin ist:
Mi, 07.10.2026

Die weiteren Termine sind:
21.10.; 4.11. 2026

Achtung! Während der Vorlesezeit ist der Kinderbereich für den Ausleihbetrieb nicht geöffnet!

Wir freuen uns auf alle, die nach den Ferien wieder dabei sein wollen!

Euer Vorleseteam
Anita und Ruth

JUGENDTREFF MALTERDINGEN



JUGENDPFLEGE MALTERDINGEN



Jugendpflege
Malterdingen

Malterdinger Ferienspaß 2026

„Langeweile hat Sommerpause!“



Die beim Ferienspaß-Angebot:
„Mit Ton und Fantasie – wir gestalten einen Becher!“,
entstandenen Kunstwerke, können ab sofort in
Ruth's Pottery -Töpfereiladen, Schulstraße 28,
79364 Malterdingen, abgeholt werden!

Eure
Jugendpflegerin
Kathrin Agostini

KINDERGARTENNACHRICHTEN



KINDERKRIPPE MITTENDRIN

SPIELGRUPPE DER KITA MITTENDRIN

Zeit zum Spielen, Entdecken
und Kennenlernen.

NEU!



Kostenlos

Kinder
von 0-3
Jahren

+ erwachsene Begleitperson



START AM 08.10.2026
Jeden Donnerstag
9:00 - 10:30 Uhr

In der Krippe der Kita MittenDrin
Begleitet von einer
päd. Fachkraft



**Anmeldung
erforderlich**

QR Code scannen
und Platz sichern

**Lassen Sie Ihren Mähroboter nachts oder
tagsüber unbeaufsichtigt laufen?**

Bitte bedenken Sie: Igel und andere Klein-
tiere ziehen sich bei Gefahr nicht schnell
genug zurück und sind dem Gerät
schutzlos ausgeliefert.



PRIMO
by the Garden Society

KINDERKRIPPE PÜNKCHEN UND ANTON



Pünktchen und Anton e.V.

Puenktchen-malterdingen.net
Tel.: 07644 929590
E-Mail: steffi.lott@gmx.de

WIR HABEN NOCH PLÄTZE FREI.

Zweigruppige Kinderkrippe (0-3 Jahre)

Sichert euch euren Platz.
Am Sportplatz 4
79364 Malterdingen

Es kann geschnuppert werden!

Anmeldung bei Caroline Hafner

Mail Adresse: carohafner@posteo.de

Wieder Koffermarkt in Malterdingen

In Koffern anderer Leute zu stöbern...

Kann sehr viel Freude bereiten – vor allem, wenn sie so viele Schätze enthalten wie beim Koffermarkt in Malterdingen. Hobbykünstler und -bastler aus der näheren und weiteren Umgebung haben ihre liebevoll hergerichteten Koffer mit Handgefertigtem aus ihrer Werkstatt gefüllt. Da findet sich Schönes, Praktisches, Leckeres und Dekoratives aus vielerlei Materialien. Alles was sich in einem Koffer verstauen lässt. Ob aus Stoff, Wolle oder Holz, ob aus Glas Papier, Perlen oder Essbarem – hier findet jeder ein Herzensding für sich selbst oder ein kleines Geschenk für einen lieben Mitmenschen. Vielfalt auf kleinem Raum heißt die Devise.

Was in diesem Jahr in den Koffern steckt, können alle entdecken, die sich am 17. Oktober zu einem Ausflug nach Malterdingen verlocken lassen. Der kreative Markt mit Stil und Pfiff ist im historischen Pfarrhof gleich neben der evangelischen Kirche zu finden. Von 11-17 Uhr freuen sich die Teilnehmer über regen Besuch, Interesse an ihren Kreationen und ein bisschen Kauflust.

Die evangelische Gemeinde bietet im angrenzenden Gemeindehaus und im Pfarrgarten die Möglichkeit zu einem leckeren Mittagessen, mit Kartoffel- oder Kürbissuppe, oder einer gemütlichen Pause bei Kaffee und Kuchen. Der Erlös kommt der anstehenden Renovierung der Jakobskirche zugute, die an diesem Tag natürlich auch zur Besichtigung geöffnet ist.

Termin bitte merken: **17. Oktober 2026 von 11-17 Uhr in Malterdingen, Mönchhof 5**

Pfarramt:

Das Pfarramt erreichen Sie telefonisch unter 07644/286

oder per Mail: malterdingen@kbz.ekiba.de

Unsere Öffnungszeiten sind: Dienstag: 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

In seelsorglichen Notfällen erreichen Sie Pfr. Raimund Fiehn unter 01511 44 39 435

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



EVANG. KIRCHENGEMEINDE MALTERDINGEN



Wochenspruch:

Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit..

Psalms 145,15

Sonntag, 4. Oktober

10.00 Uhr Erntedankgottesdienst für Klein und Groß musikalisch begleitet durch den Musikverein und der Band.

Gerne können Sie am Freitag, 02.10. von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Erntedankgaben in der Kirche abgeben.

Vielen Dank im voraus!

Mittwoch, 07.10.2026

16.30 Uhr – 17.15 Uhr Kinderchor Pfiffikus für die 4-7 Jährigen

17.00 Uhr – 17.45 Uhr Kinderchor Pfiffikus für die ab 8 Jährigen

KATH. PFARRGEMEINDE ST. ANDREAS



St. Andreas Hecklingen-Malterdingen

Tel.: 07644 344, Mail: hecklingen@kath-kenzingen.de

Homepage: www.kath-kenzingen.de

Gottesdienste Röm. Kath. Kirchengem. An der Elz Do., 01.10.2026

18:30 – Bo.: Eucharistiefeier

Ged. Josef u. Maria Ehrhardt, Maria Bernard, Eltern u. Geschw.

Fr., 02.10.2026

07:50 - Kenz.: Schülergottesdienst

18:30 – Hecklingen: Eucharistiefeier

Sa., 03.10.2026

18:00 – Nordw.: Eucharistiefeier

- Erntedankfest

So., 04.10.2026**10:30 – Bo.: Eucharistiefeier****- Erntedankfest, Familiengottesdienst****18:00 – Hecklingen: Dankstelle zu Erntedank****mit Rüdiger Kopp u. Theresa****18:00 – Emmendingen: Eucharistiefeier – St. Johannes****18:30 – Endingen: Eucharistiefeier – Wallfahrtskirche****Di., 06.10.2026****10:30 – Kenz.: Eucharistiefeier – Kapelle****Kreisseniorenzentrum St. Max. Kolbe****Mi., 07.10.2026****16:00 – Kenz.: Rosenkranz – Kapelle****Kreisseniorenzentrum St. Max. Kolbe****Do., 08.10.2026****12:20 – Hecklingen: Schülertagesdienst****18:30 – Bo.: Eucharistiefeier****Ged. Hildegard Buchner / Berthold u. Dirk Krumm / Manfred Ziebold****1. Opfer Bernd Ehrhardt****Fr., 09.10.2026****07:50 – Kenz.: Schülertagesdienst****15:30 – Kenz.: Gottesdienst – Bruderhaus Diakonie****18:30 – Hecklingen: Eucharistiefeier****StM Albert Hodapp u. Ehefrau Anna****Senioren Hecklingen**

Am Donnerstag, **08.10.26, 16.00 Uhr** lädt das Seniorenwerk zum traditionellen Nachmittag bei neuem Wein und Flammenkuchen alle Senioren/innen auf "SCHOTTLAND" sehr herzlich ein.

Ein Unkostenbeitrag von 10,00 Euro pro Person wird vor Ort kassiert.

Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Teams von Seniorenwerk und „Schottland“ freuen sich auf viele Gäste.

Multi-Kulti-Café

Herzliche Einladung zum Multi-Kulti-Café am **Mittwoch, 07.10.26 zw.**

16.00 und 18.00 Uhr im kath. Gemeindehaus, Kirchplatz 16 in Kenzingen.

Alle Interessierten sind herzlich willkommen!

LIEBENZELLER GEMEINSCHAFT
 GEMEINSAM GLAUBEN LEBEN
**Zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein:****Donnerstag, 01. Oktober 2026****19.30 Uhr** Bibelstunde im Pfarrhaus**Sonntag, 04. Oktober 2026****10.30 Uhr** Erntedank-Gottesdienst

in Emmendingen, Gemeindehaus, Steinstraße 10

mit anschließendem Mittagessen

in Köndringen, Gemeindehaus, Am Kindergarten

Folgende weiteren Online-Angebote empfehlen wir:

- Liebenzeller Gemeinschaftsverband: www.emmendingen.lgv.org

- Liebenzeller Mission: www.liebenzell.org

Kontakt: Gustav Kulisch, Telefon: 07644/6278

UNSERE VEREINE BERICHTEN



SPORTVEREIN MALTERDINGEN

**Volleyball macht Spaß**

Die Volleyball-Freizeitgruppe des SV Malterdingen sucht neue Mitspieler. Wer Interesse hat am Volleyballspielen ist bei uns willkommen. Wir spielen jeden Freitag ab 19 Uhr in der Sporthalle. Wir freuen uns auf jeden neuen Mitspieler, gerne würden wir auch neue Bürger begrüßen. Bei Fragen Tel. 7510

**SG Hecklingen/Malterdingen –****SG Ihringen/Wasenweiler****3:5 (0:4)**

Tore: 0:1 2 min Derr, 0:2 18 min Müller, 0:3 19min Schäffer, 0:4 45 min Mößner, 1:4, 3:4 46 min, 85 min, Ritter 46 min, 2:4 Zehnle 52 min, 3:5 Schillinger 87 min

Gegen den Bezirksligaabsteiger wollte man gerne den zweiten Heimsieg holen. Leider spielte man eine sehr schwache erste Halbzeit und nahm sich die Chance auf Punkte eigentlich da schon fast. Wieder machte man dem Gegner das Tore schießen zu einfach und lag nach 19 Minuten bereits mit 0:3 hinten. Mit einer Gelb Roten Karte nach einer guten halben Stunde und dem 0:4 per Foulelfmeter quasi mit dem Halbzeitpfiff war die Messe eigentlich gelesen und man musste Schlimmeres befürchten. In Durchgang 2 riß sich das Team aber zusammen und zeigte sich in Unterzahl deutlich verbessert, so wurde es sogar nochmal eng als man bis kurz vor Ende sogar auf 3:4 herankam und so der Gegner nochmal zittern musste. Dieser machte dann aber kurz drauf mit dem 5:3 den Deckel drauf. So musste man im vierten Spiel die dritte Niederlage hinnehmen und sich vor allem über eine verschlafene erste Halbzeit ärgern. Wenn man sich im Defensivverhalten nicht konzentrierter und konsequenter zeigt wird es auch in den kommenden Wochen nicht einfach werden zu punkten.

SG Hecklingen/Malterdingen II – SG Ihringen/Wasenweiler II 0:4

Die Zweite musste gegen den Tabellenführer die zweite klare Niederlage in Folge einstecken

Vorschau:**Sonntag, den 04.10.2026**

SG Weisweil/Forchheim – SG Hecklingen/Malterdingen 15.00 Uhr in Forchheim

FC Emmendingen III – SG Hecklingen/Malterdingen II 14.45 Uhr

LANDFRAUEN MALTERDINGEN

**Bildungsfahrt an den Bodensee:****Mit dem „Apfelzüge“ auf Tour!****Wann:** Freitag, den 16.10.2026**Abfahrt:** 7.20 Uhr am Rebstock

7.30 Uhr am Edeka

Kosten: Mitglieder: 59,00 €

Gäste: 69,00 €

Es sind noch Plätze frei. Rückfragen an Anja Jauch, Tel. Nr.: 0157-30174080.

Bildungsfahrt zur Obstvermarktung Schneider in Freiamt

Liebe Mitglieder,

am Freitag den 23.10.2026 fahren wir gemeinsam mit dem Bus zur Obstvermarktung in Freiamt.

Dort findet unsere Likörprobe statt.

Abfahrt: Volksbank Malterdingen um 18.30 Uhr

Kosten: Likörprobe, Vesper + Fahrt pro Person 35,-- €
Bitte passend mitbringen!

Teilnehmerzahl ist begrenzt!

Anmeldung bei Nadine Zipse unter Tel.: 0176-66809266 bis spätestens Montag den 11.10.2026

Das Vorstandsteam
der Malterdinger Landfrauen

Diese Veranstaltung findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks der Landfrauen e.V. statt.

DEUTSCHES ROTES KREUZ
ORTSVEREIN MALTERDINGEN



Im Rahmen eines Sponsorings der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) konnte sich der DRK OV Malterdingen dieses Jahr über eine Unterstützung in Höhe von 1.500€ freuen.

Ganz im Interesse des DRK OV Malterdingen und der Bevölkerung wurden von diesem Betrag zwei Übungspuppen für die Herz-Lungen-Wiederbelebung inklusive einer hohen Stückzahl Gesichtsmasken angeschafft. Vervollständigt wird das Übungsmaterial mit einem Defibrillator-Übungsgerät. Die Übungseinheiten mit den nun eigenen Materialien ermöglichen Lerneinheiten unter Realbedingungen. Auch die Bevölkerung konnte schon davon profitieren. In kostenlosen Erste-Hilfe-Abenden konnten bis zu 20 Teilnehmende die Wiederbelebung erlernen, üben und vertiefen. Der DRK OV Malterdingen mit ihrer 1. Vorsitzenden Carmen Hirzel und Bereitschaftsleiter Sascha Jockers freuen sich sehr über diese hilfreiche Unterstützung, welche durch Kommunalberater Sebastian Scheer von Netze BW im Auftrag der EnBW überreicht werden konnte.

Ein großes herzliches Dankeschön für diese wertvolle Unterstützung.



GUGGENMUSIK KO-MA-SEX E.V.



Herzlichen Glückwunsch!

Nach einem September voller freudiger Ereignisse, haben wir das Vergnügen mehreren unserer Mitgliedern Glückwünsche auszusprechen.

Wir gratulieren unserem Heiko aka Werner und seiner Lisa zur Hochzeit und wünschen für die gemeinsame Zukunft alles Gute!

Unserem Schlagzeuger Marco und seiner Carina wünschen wir zur Geburt ihrer Tochter Alma Rosa alles Gute und wünschen eine schöne Kennenlernzeit!

Zur Hochzeit wünschen wir unserer Julia und ihrem Andreas alles Liebe für den gemeinsamen Lebensweg!

KK-SCHÜTZENVEREIN MALTERDINGEN E.V.



TERMINE

Sonntag, 04.10.2026: Königsschießen 2026

Um 9:30 Uhr eröffnet der amtierende König "Cornelius" das Königsschießen 2026.

Nachmittags findet das Schießen um die Schützenkönigin und die Jugendhoheit, sowie das Schießen um die "Glücksscheibe 2026" statt.

Samstag, 17.10.2026 ab 20 Uhr: Königsfeier 2026

SOZIALVERBAND VdK ORTSVERBAND TENINGEN - MALTERDINGEN

Der Ortsverband informiert:

VdK-Webseminar zur Kfz-Hilfe – Donnerstag, 22. Oktober, 11 Uhr Um mobil zum eigenen Arbeitsplatz zu kommen, sind Menschen mit Behinderungen teilweise auch auf einen eigenen Pkw angewiesen. Doch der barrierefreie Umbau eines Fahrzeugs ist immer mit enormen Kosten verbunden – und der Kauf eines behindertengerechten Fahrzeugs ist finanziell sehr belastend. Die Kfz-Beihilfeverordnung, auch Kraftfahrzeughilfe genannt, unterstützt Menschen mit Behinderung beim Kauf oder Umbau ihres Autos. Das VdK-Webseminar des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg klärt am Donnerstag, 22. Oktober, über die Möglichkeiten auf. Das VdK-Webseminar startet um 11 Uhr: VdK-Geschäftsführer Ronny Hübsch erörtert alle Voraussetzungen für eine Antragstellung und bringt den Teilnehmenden die möglichen Leistungen der Beihilfeverordnung näher. Vom Kauf eines Kraftfahrzeugs über den behindertengerechten Umbau bis hin zur Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs oder auch den Zuschuss für das Erlangen eines Führerscheins gibt das VdK-Webseminar einen umfassenden Überblick. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können das VdK-Webseminar bequem von zuhause aus verfolgen. Für den Besuch ist lediglich ein internetfähiger Computer notwendig. Auch eine Teilnahme über das Smartphone oder Tablet ist möglich. In diesem Fall sind jedoch geteilte Inhalte bei den Präsentationen schwerer zu lesen. Melden Sie sich jetzt an! Sie erhalten am Tag des VdK-Webseminars eine E-Mail mit den Zugangsdaten. Berufstätige, die um 11 Uhr verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich im Anschluss eine Aufzeichnung des Seminars anzusehen. Alle Informationen gibt es hier: <https://bw.vdk.de/angebote/webseminare/>

Lipödem: Fettabsaugung ist jetzt Kassenleistung – unabhängig vom Erkrankungsstadium Seit dem 1. Juli 2026 übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Liposuktion (Fettabsaugung) bei Patientinnen und Patienten mit Lipödem unabhängig vom Erkrankungsstadium. Dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) war eine Erprobungsstudie vorausgegangen, die den Nutzen der Liposuktion im Vergleich zur Komplexen Physikalischen Entstauungstherapie gezeigt hatte. Voraussetzungen: Patientinnen und Patienten benötigen für die operative Fettabsaugung eine Überweisung, mit der der zuständige Facharzt/die zuständige Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten oder mit Zusatzweiterbildung Phlebologie bestätigt, dass die Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen erfüllt sind. Vom Operateur sind der aktuelle BMI und gegebenenfalls die Waist-to-Height-Ratio zu dokumentieren. Für die Indikationsstellung muss außerdem eine über sechs Monate durchgeführte konservative Therapie ohne ausreichende Beschwerdelinderung vorliegen. Das Erkrankungsstadium ist seit dem 1. Juli aber kein Kriterium mehr. Weitere Informationen gibt es auf der Website der Kassenärztlichen Bundesvereinigung: <https://www.kbv.de>. Geben Sie hier das Stichwort Liposuktion in das Suchfeld ein.

Sozialverband VdK empfiehlt: Jetzt Erstantrag auf Pflegegrad stellen! Das bevorstehende Pflegeneuordnungsgesetz wird es Pflegebedürftigen wohl deutlich erschweren, einen Pflegegrad zu bekommen. Das geht aus dem Entwurf hervor, den die Bundesregierung Anfang Juni vorgelegt hat. Sollte das Gesetz Ende des Jahres so verabschiedet werden, verschärfen sich die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 3 voraussichtlich ab 2027. Der Sozialverband VdK ruft seine 2,3 Millionen Mitglieder auf, noch bis Ende des Jahres einen Antrag auf die Anerkennung eines Pflegegrades zu stellen, sollten sie noch keinen Pflegegrad haben. „Noch ist das neue Gesetz nicht verabschiedet und es gilt das alte Recht. Das müssen Pflegebedürftige und deren Angehörige nutzen“, sagt VdK-Präsidentin Verena Bentele. Sie weiß, dass viele Menschen zögern, einen Pflegegrad zu beantragen – aus Scham, Angst vor komplizierten Anträgen oder dem Glauben, ihnen stünde keine Hilfe zu. „Zögern ist jetzt genau der falsche Weg. Wer schon länger über einen Erstantrag nachdenkt, sollte ihn bis zum 31. Dezember 2026 stellen. Denn wer noch in diesem Jahr einen Pflegegrad bekommt, behält ihn nach aktuellem Stand auch, wenn die Zugangsregeln verschärft werden.“ Wichtig ist, dass es nur um Erstanträge geht. Wer bereits einen Pflegegrad hat, sollte einen Antrag auf Höherstufung nur nach reiflicher Überlegung stellen. Hier besteht immer die Gefahr einer Rückstufung des Pflegegrads. Der VdK will mit dem Aufruf an seine Mitglieder auch ein Zeichen Richtung Bundesregierung senden: „Nur, weil Pflegebedürftige zukünftig seltener und weniger Leistungen erhalten sollen, heißt das nicht, dass ihre Pflegebedürftigkeit verschwindet“, sagt Bentele. „Pflegebedürftige und ihre Angehörigen brauchen nicht weniger, sondern mehr Unterstützung.“ Der Sozialverband VdK fordert die Bundesregierung daher auf, den Gesetzentwurf noch deutlich zu verbessern.

Private Altersvorsorge – Neues Fördermodell ab 2027: Bestehende Riester Verträge laufen aber weiter Ab 1. Januar 2027 gelten neue Regeln für die staatlich geförderte private Altersvorsorge. Was bedeutet die Reform für bestehende Riester-Verträge? Zunächst: Bestehende Riester-Verträge laufen weiter und können auch nach der Reform und dem bisherigen Fördermodell weiter bespart werden. Es erfolgt keine automatische Kündigung oder Umwandlung. Ab 2027 können jedoch keine neuen Riester-Verträge mehr abgeschlossen werden. Wer bereits einen Riester-Vertrag hat, kann in das neue Altersvorsorgedepot wechseln, ohne

die bisherige Förderung zurückzahlen zu müssen. Ob sich ein Wechsel lohnt, hängt vom bestehenden Vertrag und der persönlichen Situation ab. Dabei können Wechsel-Kosten entstehen. Riester-Verträge können noch bis Ende 2026 mit dem bisherigen Fördermodell abgeschlossen werden. Ob ein Neuabschluss sinnvoll ist, hängt von den Lebensumständen ab. Beispielsweise können Familien mit Kindern und Menschen mit geringerem Einkommen von der aktuellen Riester-Förderung besonders profitieren. Ein späterer Wechsel in das Altersvorsorgedepot ist bei Bedarf jederzeit möglich. Ab 2027 wird der Kreis der Förderberechtigten erweitert. Künftig können grundsätzlich auch Selbstständige sowie Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen unmittelbar von der staatlichen Förderung profitieren. Lassen Sie sich kostenfrei, unabhängig und individuell von der DRV BW beraten. Gemeinsam mit den Altersvorsorgeberaterinnen und -beratern finden Sie heraus, welche Förderung für Sie den größten Vorteil bietet. Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrer Nähe oder via Video. Unter www.drv-bw.de/intensivberatung finden Sie Ihre Ansprechperson in der Region.

Liebe Mitglieder,

der VdK OV Teningen/Malterdingen/Köndringen lädt herzlich zur Adventsfeier und zu einem gemütlichen Beisammensein ein.

Termin: 21.11.2026 um 14:00 Uhr

Ort: Katholisches Gemeindehaus Köndringen

Anmeldungen bitte bei **Marina Schnaiter**, Tel. 0171/8627134.

Kuchenspenden sind sehr willkommen.

Anmeldeschluss ist der 13.11.2026.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Die Vorstandschaft

LANDRATSAMT EMMENDINGEN



Infos des Pflegestützpunkts Landkreis Emmendingen

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Emmendingen bietet individuelle, neutrale und kostenfreie Beratung zu allen Themen in Verbindung mit Pflege und Pflegebedürftigkeit. Neben Auskünften zu gesetzlichen und pflegerischen Leistungen werden auch Informationen über wohnortnahe Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten. Die vertraulichen Beratungsgespräche finden im Pflegestützpunkt in Emmendingen, während der Außensprechzeiten, bei Hausbesuchen, am Telefon und online statt. Informationen zu Sprechzeiten und Kontaktmöglichkeiten gibt es hier: <https://shortlink.uk/1rmVL>

Recyclinghof und Grünschnittplatz in Waldkirch ziehen um

Die Bauarbeiten auf dem Grundstück am Kreisel im Gewinn Brunnenrain sind beendet. Der Recyclinghof und der Grünschnittplatz können nun ihren endgültigen Standort beziehen.

Erstmals am Freitag, 02.10.2026 öffnen der Recyclinghof und der Grünschnittplatz am neuen Platz ihre Tore.

Wie gewohnt stehen ab dann auch wieder der Altholzcontainer und die Glascontainer zur Verfügung. Der Grünschnittplatz bietet eine großzügige Abladefläche, auch weil der Grünschnitt nicht mehr direkt in Container verladen werden muss.

Frauenforum Südschwarzwald für Vernetzung und Entwicklung

Ein Forum für Frauen findet am 10. Oktober 2026 im Reform in Binzen statt. Unter dem Titel „LEADER fördert LEADERinnen – Frauen gestalten Zukunft“ laden die LEADER-Landkreise zu dieser kostenlosen Veranstaltung ein. Ziel ist es, Frauen aus der Region für mehr Engagement in Politik und Wirtschaft zu stärken. Das Frauenforum richtet sich an alle Frauen im ländlichen Südschwarzwald. Die Veranstaltung beinhaltet Vorträge von weiblichen Führungskräften und Amtsträgerinnen aus dem LEADER-Gebiet zu Themen wie Politik, Karriere und Führungspositionen, eine Podiumsdiskussion über die Herausforderungen für Frauen in Führungspositionen und interaktive Workshops. Hier können die Teilnehmerinnen praktische Fähigkeiten lernen. Themen sind zum Beispiel: erfolgreiche digitale Kampagnen, Projektumsetzung, überzeugendes Auftreten und Finanztipps für Frauen. Ein Marktplatz mit Frauennetzwerken bietet in den Pausen eine Möglichkeit zum Austausch.

Veranstaltungsdetails:

Was: LEADER fördert LEADERinnen – Frauen gestalten Zukunft

Wann: 10. Oktober 2026, 9:30 – 15:30 Uhr

Wo: Reform in Binzen, Am Dreispitz 6, 79589 Binzen

Eintritt: Kostenlos, inklusive Verpflegung

Anmeldung und weitere Infos: <https://www.leader-suedschwarzwald.de/aktuelles/frauenforum-2026>

In 22 Tagen vom Altbau zum modernen Zuhause?

Wie das gelingen kann, zeigt das kostenfreie Info-Event „Sanierungssprint“, am Dienstag, 13. Oktober, ab 18 Uhr im Kultur- & Bürgerhaus Denzlingen.

Statt monatelanger Baustelle arbeiten beim Sanierungssprint alle Gewerke nach präzise abgestimmter Planung Hand in Hand. Das verkürzt die Bauzeit erheblich, senkt die Kosten und bedeutet weniger Lärm und Schmutz im eigenen Haus. Das Team Energie Zukunft (TEZ), Klimaschutzagentur des Landkreises Emmendingen, stellt das erprobte Konzept gemeinsam mit dessen Erfinder, Bauingenieur Ronald Meyer, vor – mit Multimedia-Show, Podiumsgespräch mit Berichten aus der Praxis und einer Fachausstellung, an der regionale Sprint-Betriebe und Finanzierungsberater persönliche Fragen beantworten.

Eingeladen sind Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Vermietende, Eigentümergemeinschaften und alle, die den Kauf eines sanierungsbedürftigen Hauses erwägen.

Anmeldung unter <https://eveeno.com/sanierungssprint-tez> oder Telefon 07641 451-1131.

Müllbehälterwechsel für Januar 2027 jetzt anmelden

Wer für Januar 2027 einen Wechsel des Mülleimers in einen größeren oder kleineren Behälter plant oder sonstige Änderungen wie z.B. einen Eigentumswechsel hat, muss dies bis zum **06.11.2026** bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen beantragen. Später eingehende Anträge können erst wieder zum 1. Februar 2027 erfasst werden. Bei der Abholung oder beim Tausch des Abfallbehälters muss die aktuelle Müllmarke aufgeklebt sein. Werden für den Behälterwechsel bzw. die Behälterabholung weitere Fahrten erforderlich, fallen dafür zusätzliche Kosten an. Die ausschließlich schriftliche Antragstellung für den Mülleimerwechsel erfolgt nicht durch den Mieter, sondern immer durch den Eigentümer bzw. die Hausverwaltung. Dazu steht das entsprechende Formular bei der Abfallwirtschaft zu Verfügung. Die Antragsformulare liegen in den Rathäusern und an den Infotheken des Landratsamtes aus, sie können auch auf der Internetseite www.landkreis-emmendingen.de

> Abfallwirtschaft abgerufen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Gebührenveranlagung des Landratsamtes, Tel. 07641 451- und den Durchwahlen 9705, 9706, 9709 oder 9710 sowie per E-Mail: abfall@landkreis-emmendingen.de

Köstlichkeiten aus dem Unterholz – eine kulinarische Reise durch das Reich der Pilze

Pilze haben das ganze Jahr über Saison und sind aus einer abwechslungsreichen Küche kaum wegzudenken. Ob als Beilage, Vorspeise oder Hauptgericht: Kräuterseitlinge, Shiitake und weitere Zuchtpilze überzeugen durch ihren aromatischen Geschmack und ihre vielseitigen Einsatzmöglichkeiten. Der Kochworkshop „Reise durch das Reich der Pilze“ lädt ein, die kulinarische Vielfalt regionaler Zuchtpilze zu entdecken. Dabei erfahren die Teilnehmenden, wie Pilze richtig gelagert, sorgfältig gesäubert und kreativ zubereitet werden. Der Workshop verbindet damit praktische Küchenerfahrung und interessante Informationen rund um Pilze mit einem genussvollen Erlebnis in geselliger Atmosphäre. Die Teilnehmer erfahren, wie sie regionale Zuchtpilze in ihrer eigenen Küche abwechslungsreich einsetzen können. Gleichzeitig bietet der Workshop Inspiration, neue Pilzsorten auszuprobieren und bekannte Gerichte auf kreative Weise neu zu interpretieren. Termin: Donnerstag, 08. Oktober von 18:00 – 21:00 Uhr am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg. Teilnahmebeitrag 15 €. Anmeldung über den folgenden Link: www.terminland.de/landkreis-emmendingen. Der Kurs wird im Rahmen der Kampagne „BaWü zu Tisch“ durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert.

Wie wird's gemacht - vom Wissen zur WERTschätzung: Brot backen

Brot ist eines der wichtigsten Lebensmittel in Deutschland. Dies zeigt sich bereits in der Vielfalt an Brotsorten – mehr als 3000, die täglich verkauft werden. Das deutsche Kulturgut landet allerdings oft in der Tonne. Die weggeworfene Menge pro Person entspricht rund einer halben Scheibe Brot täglich, also mehr als einem ganzen Laib pro Monat. Um ein Weizenbrot von einem Kilogramm zu backen, braucht es die Ernte von etwas mehr als einem Quadratmeter Weizen, was in der Wachstumszeit Pflege und gute Wetterverhältnisse voraussetzt. Der Kochworkshop will die Herstellung von Brot erlebbar machen und das Bewusstsein für den Wert unseres Grundnahrungsmittels schärfen. Denn wer sieht mit welchem Einsatz Lebensmittel produziert und verarbeitet werden, wirft weniger achtlos weg. Die Teilnehmenden erlernen die Grundkenntnisse vom Brotbacken unter Verwendung regionaler Zutaten. Es werden zwei Brotarten zubereitet – das Hefe- und das Sauerteigbrot. Dabei wird gezeigt, wie sich durch zusätzliche Zutaten unterschiedliche Variationen kreieren lassen. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, wie Brot länger frisch bleibt und wie älteres Brot verwertet werden kann. Der Backworkshop startet am Freitag, 09. Oktober von 19:00 – 21:00 Uhr und wird am Samstag, 10. Oktober von 9:00 – 12:30 Uhr fortgesetzt. Teilnahmebeitrag 15 €. Anmeldung über den folgenden Link: www.terminland.de/landkreis-emmendingen. Der Kurs wird im Rahmen der Kampagne „BaWü zu Tisch“ durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert.

Tag der offenen Gartentür: Ein Termin im Elsass

Bei der Aktion „Tag der offenen Gartentür“ können in diesem Jahr im Landkreis Emmendingen und im Elsass zwischen Mai und Oktober 32 Gärten an insgesamt 39 Terminen besichtigt werden. Am Sonntag, 11.

Oktober öffnen Marie-Rose und Gérard Humbert (F-67220 Lalaye) ihren Garten von 10 bis 18 Uhr für Besucher. **Garten:** Arbo-retum mit sehr großer Sammlung, teils seltener Bäume und Sträucher, unterpflanzt mit Stauden, viele verschiedene Farne. Ein stiller Waldgarten für Pflanzenkenner, so wie es die Gärtner dort auch sind. Jetzt im Herbst ein außergewöhnliches Flammenspiel der Blattfarben.

Ein Faltblatt mit allen Terminen, Beschreibung der Gärten und Infos zur Anfahrt gibt es an der Infotheke im Landratsamt, in den Rathäusern und auf www.landkreis-emmendingen.de

FÜR SIE NOTIERT



KOSTENFREIE INFORMATIONSERIEHE

Deutsche
Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Das Regionalzentrum Freiburg lädt zu
folgender Informationsveranstaltung ein

Vorzeitige Altersrente - Auf was muss ich achten?

Donnerstag, den 26.11.2026, Beginn 16:15 Uhr

- Rentenarten und ihre Voraussetzungen
- Auswirkungen auf die Krankenversicherung
- Rente und Weiterarbeit

Veranstaltungsort: Heinrich-von-Stephan-Str. 3, 79100 Freiburg
Der Vortrag ist **kostenlos** und dauert bis zu 2 Stunden.

Anmeldung per E-Mail an empfang_fr@drv-bw.de

Altersvorsorge - Digitale Rentenübersicht: Gut informiert fürs Alter vorsorgen

Sie fragen sich, wie viel Sie schon für Ihre Altersvorsorge angespart haben? Mit der Digitalen Rentenübersicht erhalten Sie einen gebündelten Überblick über Ihre gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) erklärt wie.

Transparenz auf Knopfdruck

Bislang war die persönliche Altersvorsorgeplanung mit einem hohen Aufwand verbunden: Einmal im Jahr mussten die schriftlichen Standmitteilungen von gesetzlichen, betrieblichen und privaten Vorsorgeträgern mühsam gesichtet werden. Dank der Digitalen Rentenübersicht gehört dieser Aufwand ab sofort der Vergangenheit an. Das Onlineportal auf www.rentenuuebersicht.de verknüpft die verschiedenen Datensätze und bereitet die voraussichtlichen Alterseinkünfte auf einer zentralen Oberfläche kostenfrei auf. So können Sie etwaige Vorsorgelücken frühzeitig erkennen und beispielsweise bei der DRV BW eine Beratung zur Altersvorsorge buchen.

Mit wenigen Klicks zum Überblick

In drei einfachen Schritten erhalten Sie zeitnah die vollständige Übersicht.

1. Anmelden und registrieren mit der Online-Funktion des Personalausweises und der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID).
2. Anfragen der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Ansprüche – mit nur einem Klick alle Anbieter auswählen.
3. Ansehen aller angefragten Altersvorsorgeansprüche in einer Gesamtübersicht innerhalb von maximal fünf Tagen. Sie können eine jährliche Aktualisierung Ihrer Ansprüche einstellen und werden per E-Mail benachrichtigt.

Gut zu wissen

Sie wissen nicht, wie Sie Ihre private Altersvorsorge optimieren können? Die DRV BW unterstützt Sie kostenfrei, unabhängig und individuell bei Ihrer persönlichen Planung. Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrer Nähe oder via Video. Unter www.drv-bw.de/intensivberatung finden Sie Ihre Ansprechperson in der Region.

Information

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Die Digitale Rentenübersicht: Fragen und Antworten“, diese kann auf www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen werden.

TEAM ENERGIE ZUKUNFT
Beratungsangebot des
Landkreis Emmendingen

Landkreis
Emmendingen

Sanierungssprint

Komplett
sanieren in
22 Tagen!

Schneller, günstiger,
mit hoher Qualität.

Mit Ronald Meyer aus der ARD-Doku „Unborn & Nochn“

Info-Event für Sanierungsinteressierte:

13. OKTOBER 2026

18:00 UHR

KULTUR UND BÜRGERHAUS
DENZLINGEN

GEMEINDE
DENZLINGEN

ZUKUNFT ALTBAU

KNAUF

GUTEX

Kemmler
Baustoffe & Fliesen

–weishaupt–

wuestenrot

22 Tage Sprint im Beispiel:

Auch Teilsanierung ist möglich.

**Analyse, Planung, Ausschreibung und Vergabe vorab**

Gerüstaufbau

Rohinstallation

Fenster



Luftdichtheitstest

Estrich

Wärmepumpe



PV-Anlage

Endabnahme
& Übergabe**Was Sie am 13. Okt. 26 erwartet:****Multimedia-Show:** Sanieren aus einer Hand – schneller, günstiger und qualitativ**Podiumsgespräch:**
Erfahrungsberichte aus der Praxis**Marktplatz der Möglichkeiten:** Besprechen Sie Ihr Projekt mit regionalen Fachleuten aus Handwerk, Energieberatung und Baufinanzierung.Kostenfrei Platz
sichern und
anmelden
team-energie-zukunft.de

Weitere Informationen zum Sprint unter:

www.team-energie-zukunft.de**25620: Salsa, Tanzen in der Gruppe (ohne Partner)**

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 124, 10x montags, 18:40-19:40 Uhr, Beginn: 05.10.2026

44120: Italienisch mit Muße (A1), ohne Vorkenntnisse

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 223, 15x dienstags, 08:45-10:15 Uhr

43830: Französisch (C1), Conversation de niveau supérieur

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 224, 12x dienstags, 10:15-11:45 Uhr, Beginn: 06.10.2026

25114: Ballett für Kinder von 4 - 6 Jahren - 60 Minuten

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 124, 16x dienstags, 14:00-15:00 Uhr, Beginn: 06.10.2026

43930M: Französisch (C2), Conversation de niveau supérieur

Teningen, Rebay-Haus, Emmendinger Straße 11, Kursraum, 10x dienstags, 18:00-19:30 Uhr, Beginn: 06.10.2026

47550: Portugiesisch (A2), Leichtfortgeschrittene

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 226, 12x dienstags, 18:45-20:15 Uhr, Beginn: 06.10.2026

42740: English (B2), Conversation

Emmendingen, vhs-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Raum 2 (im Innenhof), 15x mittwochs, 08:30-10:00 Uhr, Beginn: 07.10.2026

25152: Mäuseballett für Kinder von 4 - 5 Jahren - 45 Minuten

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 124, 15x mittwochs, 15:00-15:45 Uhr, Beginn: 07.10.2026

25160: Ballett für Kinder von 11 - 13 Jahren - 90 Minuten

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 124, 15x mittwochs, 15:45-17:15 Uhr, Beginn: 07.10.2026

31129: Sivananda-Yoga, Neulinge & Fortgeschrittene

Kenzingen, Raum in Kenzingen, N. N., 10x mittwochs, 17:00-18:30 Uhr, Beginn: 07.10.2026

31231M: Qigong, Stärkung der Lebenskraft

Teningen, Arbeiterwohlfahrt, Rheinstraße 2, Kursraum, 13x donnerstags, 09:00-10:00 Uhr, Beginn: 08.10.2026

31176: Hatha-Yoga: Wiedereinsteigende & Fortgeschrittene

Herbolzheim, Gesundheitszentrum, Bismarckstr. 19, Saal, 2. OG, 8x freitags, 18:15-19:45 Uhr, Beginn: 09.10.2026

28400: Alte Dörfer, Kirchen und Klöster im Baselbiet, Exkursion

Emmendingen, Treffpunkt: Am Festplatz, gegenüber Kiosk, Sa., 17.10.2026, 08:30-18:00 Uhr

Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de**Angebote der VHS Nördlicher Breisgau:**

Entdecken Sie unser neues Herbst- und Winterprogramm! Es ist online und buchbar – sichern Sie sich Ihren Platz bei spannenden Kursen, Workshops und Veranstaltungen.

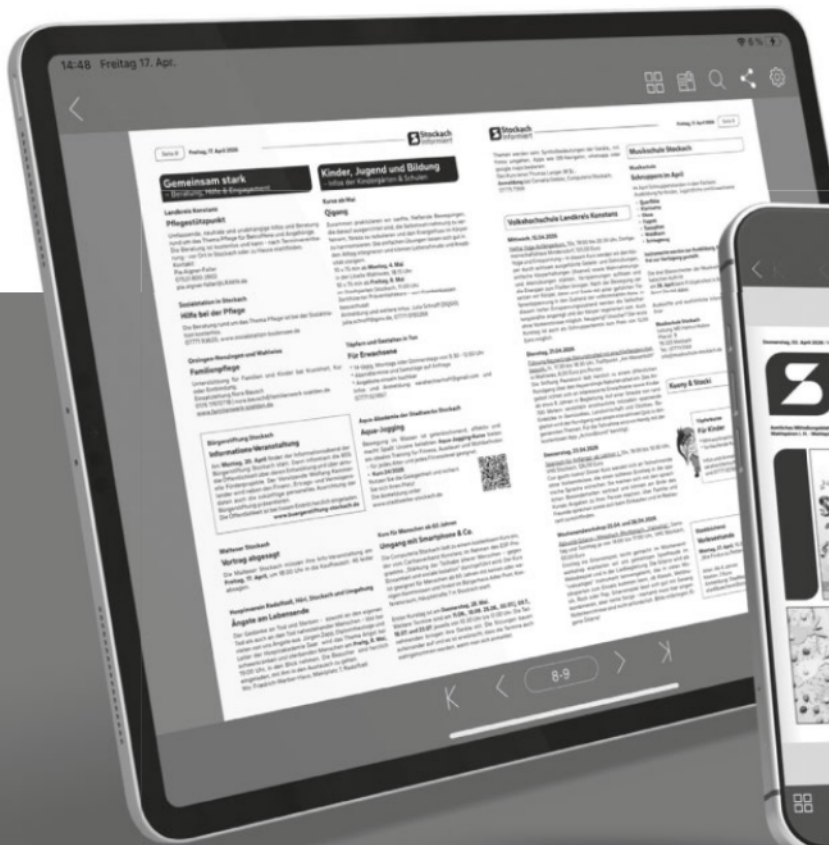
25126: Ballett für Kinder von 6 - 8 Jahren - 45 Minuten, mit Vorkenntnissen

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 124, 16x montags, 14:00-14:45 Uhr, Beginn: 05.10.2026

43850: Französisch (C1/C2), Conversation de niveau supérieur

Emmendingen, vhs-Business Park Emmendingen, Freiburger Straße 9, Raum 1/EG, Bau Nr. 3, 12-mal montags, 14:50-16:20 Uhr, Beginn: 05.10.2026

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

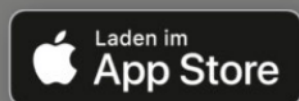


PRIMO
Verlag | Druck | Service



HEIMAT ... jetzt noch smarter!

's Blättle auf Smartphone und Tablet:
App herunterladen und direkt loslesen.



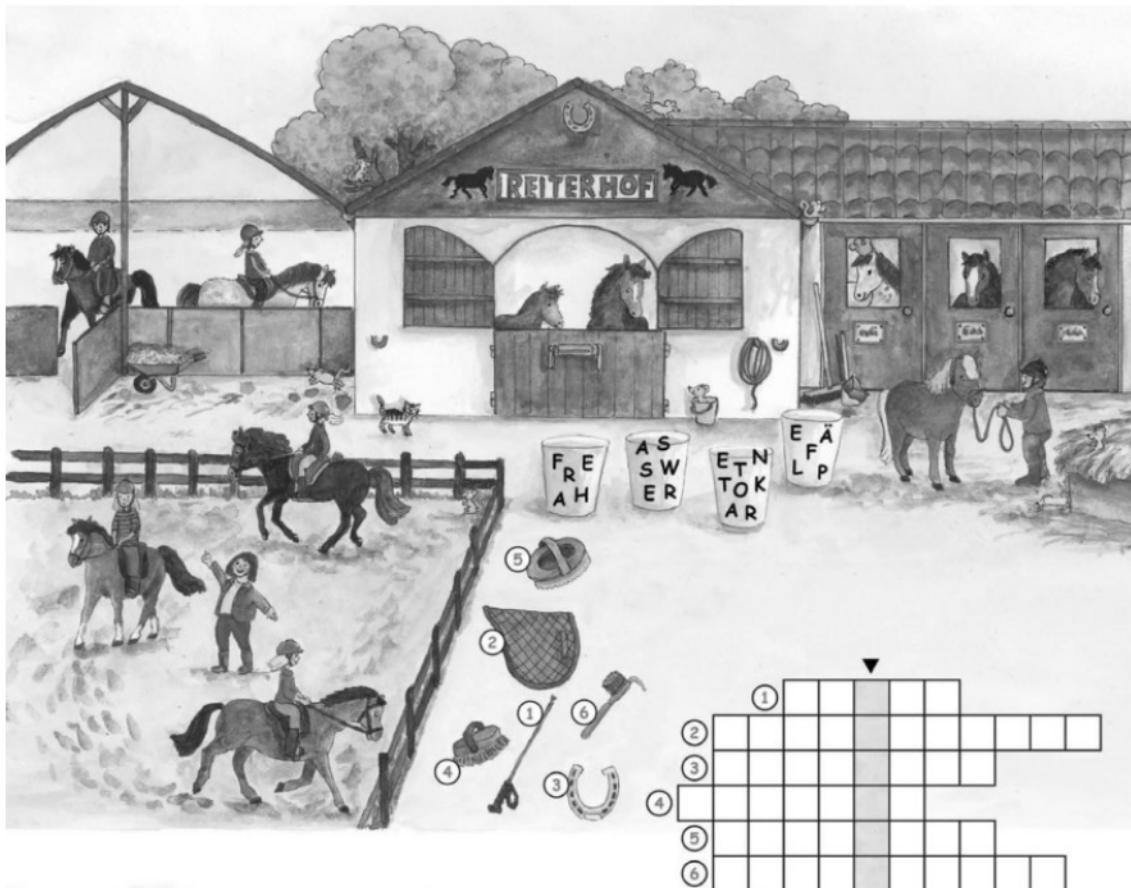
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

www.myeblaettle.de

Auf dem Reiterhof

Primo-KIDS

1. Was ist in den Eimern? Bring die Buchstaben jeweils in die richtige Reihenfolge, dann erfährst du es.
2. Trag die gesuchten Wörter waagrecht in die Kästchen ein und du erhältst das Lösungswort.
3. Auf dem Reiterhof gibt es viele Mäuse. Kannst du sie zählen?



LÖSUNG

1. Halber, Wasser, Karotten, Äpfel
2. Reiter – 1. Gerte, 2. Satteldecke, 3. Hufeisen, 4. Bürste, 5. Striegel, 6. Hufkratzer
3. Es sind 8 Mäuse. | 4. siehe Abbildung | 5. Weg B
6. Das Pferd in der dritten Box von rechts hat eine Krone auf dem Kopf.



4. Im Schatten der Reiterin haben sich sieben Fehler versteckt. Kannst du sie finden?
5. Welcher Weg führt das Pferd in die Box?
6. Auf dem großen Bild hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen. Kannst du ihn finden?



kalkulator.primo-stockach.de

ANZEIGE SELBER GESTALTEN?

Schritt für Schritt Ihre privaten Familien-,
Trauer- und Kleinanzeigen selber gestalten.
Einfach direkt online und ohne Vorwissen
mit dem neuen, praktischen Gestaltungstool.



Alles hat seine Zeit, auch das Loslassen.

Brigitte Huber
geb. Pfister

* 15. Dezember 1949 † 19. September 2026

Unvergessen bleibst du uns

**Deine Kinder Tanja mit Achim und Leonie,
Stephanie mit Siegfried, Selina mit Lucas und Rosalie,
Alexandra mit Martin, Josephine und Sophie,
Nadine mit Marc, Emelie, Veith, Tim und Ben,
Deine Geschwister Silvia Schindler und Cornelia Wiest mit Familien
und alle Angehörigen**

Die Trauerfeier findet am Freitag, 9. Oktober 2026 um 13:00 Uhr in der ev. Kirche
in Malterdingen statt mit anschließender Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis.

Von Herzen danken wir allen, die ihr zu Lebzeiten Freundschaft schenkten und sich mit uns
in stiller Trauer verbunden fühlen. Danke auch allen, für das Mitgefühl und die Anteilnahme.

Traueradresse: Stephanie Hundertpfund | Bombacher Str. 5 | 79364 Malterdingen

Du siehst den Garten nicht mehr grünen, in dem du einst so froh geschaffst.
Siehst deine Blumen nicht mehr blühen, weil dir der Tod nahm alle Kraft.

Schlaf nun in Frieden, ruhe sanft,
und hab' für alles vielen Dank.



Fritz Benzinger

* 5. September 1948 † 27. September 2026

In stiller Trauer
Deine Ursula
Silke und Achim
Michael und Marina
Hans und Ingrid
Anverwandte und alle, die ihm nahestanden

Die Trauerfeier ist am Montag, 12. Oktober 2026 um 14.00 Uhr
in der Kirche in Malterdingen.

Die Urnenbeisetzung findet später im engsten Familienkreis statt.



WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

*Man sieht die Sonne langsam untergehen und erschrickt doch,
wenn es plötzlich dunkel ist.*



Erwin Becker

* 25. Dezember 1939 † 22. September 2026

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
Rosmarie Becker
Heidemarie Schmidt mit Familie
Sibylle und Achim Zipperle mit Familie
Susanne Becker mit Familie
Hannelore und Stefan Rufer

Die Trauerfeier findet am Freitag, 9. Oktober 2026 um 11:00 Uhr in der Kirche
in Malterdingen statt. Anschließend begleiten wir die Urne zum Grab.

Kondolenz: Heudorf Bestattungen c/o Erwin Becker | Schwabentorstraße 6 | 79341 Kenzingen



Und immer sind da Spuren deines Lebens,
Gedanken, Bilder und Augenblicke.
Sie werden uns an dich erinnern, uns
glücklich und traurig machen und dich
nie vergessen lassen.

Helmut Hühne

* 11. 7. 1949 † 18. 9. 2026

Du bleibst für immer in unseren Herzen:
Deine Elsbeth
Daniela und Marco Sperber
Deine Enkelkinder Vanessa und Carsten
und alle Anverwandten

früher: 79364 Malterdingen
54451 Irsch, Saarburger Straße 55

Die Trauerfeier ist am Samstag, dem 10. Oktober 2026,
um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Irsch; anschließend die
Urnenbeisetzung.



Jetzt anmelden!

Keyboard-Schnupperkurse
im Oktober in Riegel
für Schulkinder, Erwachsene und Senioren

Musikschule Harald Kniebühler

Info und Anmeldung zum Schnupperkurs: Tel. 07642/912212

musikschule@kniebuehler-endingen.de



* Leihinstrumente *

Wir unterrichten in Riegel in Kooperation mit der VHS Nördlicher Kaiserstuhl

Erdbau keller



Erdarbeiten • Kanalarbeiten • Pflasterbau

Herbolzheimer Str. 12b • 79336 Herbolzheim • ☎ 0160 9700 3436
info@erdbau-keller.de • www.erdbau-elmar-keller.de



ZEUS

„Mittagspause
mal griechisch“

ZEUS – Griechisches Restaurant

- 📍 Hauptstraße 45, Malterdingen
- 🕒 Mittagstisch Mo. & So.
- 🕒 12–14 Uhr
- 🚗 Nur wenige Minuten von Emmendingen

Achtung, Familienbetrieb kauft

Pelze, Bleikristall, Teppiche, Krokotaschen, D-Taschen,
Abendgarderobe, Armbanduhr, Wanduhren, Bilder, Vorwerk-
Staubsauger, Musikinstrumente, alte Möbel, Nähmaschinen und
Schreibmaschinen, Tafelsilber, Goldschmuck, Modeschmuck
jeglicher Art, Münzen. Komme vor Ort, zahle in bar.

Familienbetrieb seit 1985, Herr Gert.

Tel. 0152 160 82 594

Uli's Schleiftag in Kenzingen

Letzter Schleifservice vor der Winterpause!

5. + 6. Oktober 2026 von 8 - 19 Uhr

Johanniterstraße 2a, 79341 Kenzingen (blaues Tor)
U. Bernhard, Tel. 076 44 / 92 92 070

Ich habe vorgesorgt...

weil ich eine Piratenschiff-Urne, Sonnenblumen und rote Rosen will.

Freddy Drews, 24, Kenzingen

Mit der eigenen Bestattungsvorsorge gestalten Sie Ihren letzten Weg ganz nach Ihren eigenen Vorstellungen. Im persönlichen Gespräch zeigen wir Ihnen, welche Möglichkeiten es gibt.

Für das gute Gefühl, dass alles sicher geregelt ist.

 **HEUDORF**
BESTATTUNGEN

T +49 (0) 7644 - 44 41
T +49 (0) 7643 - 44 41
heudorf-bestattungen.de

**WERDE TEIL
UNSERES TEAMS:**

**Anlagenmechaniker
oder Fachhelfer HLK**

MIT SCHWERPUNKT
WÄRMEPUMPEN, HEIZUNG,
KALTWASSER - KLIMA,
LÜFTUNG (M/W/D)

 Jetzt bewerben!
Weitere Infos:
www.thermorat.de/jobs

 **THERMORAT**
KALT- UND KLIMATECHNIK



Gasthof – Hotel Kopf
Riegel am Kaiserstuhl

SAVE THE DATE

- Kopf's Schlachtplatte 5.10 bis 11.10 -
- Halloween im Freien –
Drinks & Snacks für Groß & Klein
31.10 ab 18 Uhr auf unsere Terrasse
- Unsere Muscheltage 5.11 bis 8.11 -
- Gänsewochen ab Martini den 11.11 -

Wir freuen uns über Euren Anruf / email / dm / pm

Gasthof - Hotel Kopf / Familie Hettich
Hauptstraße 30, 79359 Riegel
Tel. 07642 908890
www.gasthof-kopf.de info@gasthof-kopf.de

DH-RH Ringsheim (Neubau projektiert)

Kleine Einheit am Ortsrand, Südlage mit 4 DH + 1 RMH
125 m² Wfl. + ca. 46 m² Nutzfläche im KG
(KfW förderfähig), geplanter Baubeginn 04-2027
SF Preis 579.500 € + Stpl. 10.000 €, keine Maklerprovision!

A&P Projektentwicklung GmbH - fon 0170 - 482 00 88
www.a-und-p.com | ap-projektentwicklung@t-online.de

**WIR STELLEN AUS - MESSE AM HOCHRHAIN
01.-04. OKTOBER IN WALDSHUT-TIENGEN**

> Elektro oder Diesel > Große Auswahl

+ Automatik - 45 km/h
Großer Kofferraum

+ Führerscheinfrei bis 25 km/h
Deutscher Hersteller

LEICHTMOBILE GMBH & CO. KG TULLASTRASSE 6,
79341 KENZINGEN, info@leichtmobile.de
TEL: 07644 9217922, WWW.LEICHTMOBILE.DE

 **LEICHTMOBILE**
Mobilität nach Maß

 **AIXAM**

LEBENSFLUSS

Ein liebevoll
gestalteter Abschied
ist eine Hommage an
das Leben.





Bestattungshaus Frank Siegwarth
Inh. Christina Siegwarth e. K. Meisterbetrieb

79336 Herbolzheim | Hauptstraße 37 07643 / 93 78 81
79312 Emmendingen | Gartenstraße 6 07641 / 33 88
www.bestattungshaus-siegwarth.de



4,5 Zimmer Wohnung in Malterdingen

Top Neubauwohnung im Ortskern, ca. 130m².
Über 2 Etagen. Dämmung, Heizung Neubaustandart
ab ca. 01.11.2026 frei.
Gerne melden unter 0171/4113486

TANZ

Neue Kurse:
Frühtänzerische Erziehung ab 4 Jahren
Ballett ab 5 Jahren, Jugendliche und Erwachsene
Rempartsstr. 18, Endingen, Tel. 0157 - 32 49 76 42

